

289. TalentTicket – Förderstipendium für nationale Bachelorstudierende an der Montanuniversität Leoben

Zur Anerkennung ambitionierter Studienleistungen zu Beginn eines Bachelorstudiums sowie zur Förderung nachhaltiger Mobilität vergibt die Montanuniversität Leoben 150 Stipendien für nationale Studierende.

Geltungsbereich

§ 1. Diese Richtlinie regelt die Vergabe von Stipendien an nationale Studierende der Montanuniversität Leoben, die im Studienjahr 2025/2026 erstmals zu einem Bachelorstudium an der Montanuniversität Leoben zugelassen wurden.

Voraussetzungen

§ 2. (1) Für die Zuerkennung eines Stipendiums müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Erstzulassung zu einem Bachelorstudium an der Montanuniversität Leoben im Studienjahr 2025/2026;
2. fortbestehende Zulassung zu einem Bachelorstudium an der Montanuniversität Leoben im Wintersemester 2026/2027;
3. positive Absolvierung von Prüfungsleistungen im Umfang von zumindest 16 ECTS-Anrechnungspunkten bis 1. Juli 2026. Gemäß § 78 UG anerkannte Leistungen werden nicht berücksichtigt;
4. Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Erfüllung mindestens eines der folgenden Kriterien:
 - a) österreichisches Reifeprüfungszeugnis oder in Österreich ausgestellter, vergleichbarer Nachweis über der Erlangung der allgemeinen Universitätsreife, oder
 - b) Erlangung der allgemeinen Universitätsreife an einer österreichischen Auslandsschule oder
 - c) Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich vor Studienbeginn iSd Abs. 1 Z 1 von mindestens 12 Monaten.

(2) Studierende, die auch zu einem Master- oder Doktoratsstudium an der Montanuniversität Leoben zugelassen sind, sind von der Zuerkennung dieses Stipendiums ausgeschlossen.

Reihung

§ 3. Übersteigt die Zahl der Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllen, die Anzahl von 150, werden die Stipendien an jene 150 Studierenden vergeben, die die höchste Anzahl an positiv absolvierten ECTS-Anrechnungspunkten im genannten Zeitraum vorweisen können.

Höhe der Stipendien und Zuerkennung

§ 4. (1) Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten einen einmaligen Zuschuss zu einem nicht übertragbaren Jahres- oder Halbjahresticket für den öffentlichen Verkehr (Klimaticket Österreich, regionale Klimatickets, Top-Ticket Studierende, ...) in der Höhe des Ticketpreises, maximal aber je € 300. Das Ticket muss zum Zeitpunkt der Einreichung gemäß § 5 Abs. 2 gültig und auf den Namen der oder des Stipendiaten ausgestellt sein.

(2) Über die Zuerkennung der Stipendien entscheidet der Vizerektor für Lehre und Internationales der Montanuniversität Leoben.

(3) Die Zuerkennung der Stipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Verständigung der Stipendiatinnen und Stipendiaten und Ausbezahlung

§ 5. (1) Die ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten werden bis spätestens 31. Oktober 2026 per E-Mail an deren „studmail-Adresse“ über die Zuerkennung des Stipendiums informiert. Eine gesonderte Bewerbung ist nicht erforderlich.

(2) Die Benachrichtigten können anschließend bis 30 November 2026 einen Antrag auf Ausbezahlung des Zuschusses stellen. In welcher Form der Antrag zu stellen ist, wird im Rahmen der Benachrichtigung iSd Abs. 1 mitgeteilt. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Scan des gültigen Tickets iSd § 4 Abs. 1;
2. Bekanntgabe eines gültigen IBAN für die Überweisung;
3. Nachweis über die Erfüllung eines der in § 2 Abs. 1 Z 4 genannten Kriterien (z.B. Scan des Maturazeugnisses oder Meldezettels), sofern keine österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt.

Für das Rektorat:
Der Vizerektor für Lehre und Internationales
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. mult. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA